



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Verstaatlichung des Grund und Bodens

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Verstaatlichung des Grund und Bodens

Von Justizrat Bamberger in Aschersleben

Auf den inneren Zusammenhang zwischen der Boden- und Erbrechtsreform ist in den Kreisen der Bodenreformer wiederholt und von verschiedenen Seiten hingewiesen worden. Wird die aus dem Recht der Römer übernommene, völlig unbegrenzte Verwandtenerbfolge dahin eingeschränkt, daß an Stelle der entfernteren Verwandten das Reich selbst als Erbe tritt, so gelangt nicht nur bewegliches, sondern auch unbewegliches Vermögen, Grund und Boden, Jahr für Jahr aus den Händen einzelner in den Besitz der Gesamtheit. Beide Reformen verfolgen das hohe Ziel, durch gerechtere Verteilung der materiellen Glücksgüter die Not der Masse zu lindern, — die Bodenreform unter Lebenden, die Erbrechtsreform von Todes wegen. Blickt man näher hin, so zeigt sich noch ein weiterer Berührungspunkt. Eine verhältnismäßig geringfügige Änderung der Vorschriften über das Erbrecht genügt, um den Grundgedanken der Bodenreform seiner Verwirklichung näher zu bringen. Man braucht nur die Bestimmung zu treffen — wie ich dem verdienten Führer der Bewegung, Adolf Damaschke, unter dem 18. Juli 1912 schrieb —, daß das Reich (der Bundesstaat, die Gemeinde) berechtigt sein soll, in allen Erbfällen Nachlaßgrundstücke, die nicht an die Kinder fallen, zum gemeinen Wert zu erwerben. Der Gedanke muß wohl in der Luft liegen, seitdem die Bodenreform immer fester Wurzel faßt; denn mehrere Vorschläge ähnlicher Natur sind inzwischen in Anlehnung an die Lehren von Gossen und Klürsheim aufgetaucht. Hier sei nur an die Abhandlung von Prof. Dr. Kraft in der Bodenreform vom 20. November 1912 erinnert, sowie an den Antrag Bassermann, Schiffer und Genossen vom Grenzboten I 1913

12. Dezember 1912 wegen Einführung eines Vorkaufsrechts bei Zwangsvollstreckungen.

Meinen Vorschlag möchte ich näher dahin bestimmen: Reich, Staaten und Gemeinden erhalten ein Vorkaufsrecht für alle Grundstücke, die die Erben eines Verstorbenen an eine dritte Person verkaufen. Innerhalb dieser Grenzen handelt es sich mithin um alle Erbfälle ohne Ausnahme, auch um Anfälle an Kinder. Damit tritt man den Erben nicht zu nahe. Ob sie zum Verkauf schreiten, steht in ihrem Belieben. Haben sie es getan, ist also ein Kaufvertrag rechtsgültig geschlossen, so gibt der Richter oder Notar, der den Vertrag aufgenommen hat, der Gemeinde sofort eine Abschrift. Die Gemeinde benachrichtigt sofort die zuständige Staats- und Reichsbehörde. Innerhalb eines Monats kann dann das Vorkaufsrecht dahin ausgeübt werden, daß der Berechtigte dem Gericht oder Notar erklärt, er trete in den Vertrag ein. Geschieht dies, so gehen damit die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Erwerbers auf ihn über. Das gereicht den Erben nicht zum Nachteil. Denn der neue Käufer kann als sicher gelten, — wenn er auch so tief verschuldet ist, wie das Reich. Der frühere Käufer scheidet aus; in solche Lage kommt er auch nach geltendem Recht, wenn etwa ein Minderjähriger bei dem Abschluß beteiligt ist und das Gericht die erforderliche Genehmigung verweigert. Bei den hier in Rede stehenden Veräußerungen tritt somit für einige Wochen ein Schwebestand ein; erst nach Ablauf der Frist steht es fest, ob der Vertrag unbedingte Geltung erlangt hat. Das schadet aber nichts. Denn es entspricht weder der Natur der Sache, noch den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, daß unbewegliches Vermögen einen Gegenstand des Handels bildet, und wie ein Wertpapier, eine Aktie, von einer Hand in die andere geht. Jeder dabei erzielte Gewinn muß schließlich von anderen bezahlt werden; er erhöht die Preise der Wohnungen und Geschäftsräume und damit auch die Preise für andere Lebensbedürfnisse. — Sollten mehrere der drei Verbände das Vorkaufsrecht geltend machen, so wird man dem Reiche vor dem Bundesstaat, diesem wiederum vor der Gemeinde den Vorrang einräumen müssen. — Eine Übertragung von Grundeigentum ohne Vertrag müßte ausgeschlossen werden, wie sie ohnehin nach verschiedenen Richtungen bedenklich erscheint.

So kann die Gesamtheit auf ordnungsmäßigem Wege nach Recht und Billigkeit den Grund und Boden allmählich wieder gewinnen, den sie im Laufe geschichtlicher Entwicklung verloren hat. Sie entrichtet dafür den Preis, der ihr zusagt; denn sie ist so wenig gezwungen, zu kaufen, wie der Erbe gezwungen ist, zu verkaufen. Da aber alles unbewegliche Gut der Vererbung unterliegt, soweit es sich nicht um gebundenen Besitz handelt, so ist es möglich, daß in absehbarer Zeit auf dem angegebenen Wege ein großer Teil des gesamten Grundbesitzes dem Handel entzogen und den dauernden Interessen des Volkes dienstbar gemacht wird. Inwieweit sich die Möglichkeit verwirklicht, hängt in erster Linie von den dazu verfügbaren Mitteln ab, die man indessen angesichts

des Kredits der erwähnten Verbände nicht zu gering anschlagen darf. Sollte die so in die Wege geleitete Verstaatlichung des Grund und Bodens nur langsam vor sich gehen, so wäre auch ein solcher Fortschritt mit Freude zu begrüßen.

Welchen Umschwung in den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen die Durchführung der empfohlenen Maßregel mit sich bringen wird, das läßt sich schwer ermessen. In diesem Zusammenhang erhebt sich zunächst die Frage, wie der heimfallende Grundbesitz zweckmäßig zu verwenden ist. Ihn völlig dem privatwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen, davon kann offenbar nicht die Rede sein. Immerhin läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Reich, die Staaten und die Gemeinden zu einer beträchtlichen Vermehrung ihres Grundbesitzes werden schreiten müssen, wenn sie die umfassenden Aufgaben erfüllen wollen, die die Gegenwart und eine nahe Zukunft ihnen stellt. Das von Adolf Wagner aufgestellte Gesetz von der fortschreitenden Ausdehnung der Staatsstätigkeiten gilt nicht für den Staat allein, sondern auch für die Gemeinde und andere Gemeinschaften. Der naheliegende Gedanke, daß eine Vereinigung von Kräften jedem einzelnen zugute kommt, bringt sich fast auf allen Gebieten des Lebens, insbesondere auf dem der Erwerbstätigkeit, zu immer stärkerer Geltung. Er zeigt sich nun zwar in manchen Gebilden wirtschaftlicher Natur auch von der häßlichen Seite, der einzelne kann mehr, wie gut ist, für ein rücksichts- und rechtsloses Verhalten hinter der Gemeinschaft Deckung suchen. Auch hat sich der Gegensatz zwischen dem wachsenden Reichtum, dem Wohlleben und der Verschwendung einer kleinen Minderheit und der Not der großen Mehrheit der Bevölkerung in diesen Jahrzehnten wirtschaftlichen Aufschwunges entschieden vergrößert und verschärft. Das Zeitalter des Verkehrs und der Maschinen ist aber ebenso unverkennbar auch bemüht, die Wunden zu heilen, die es geschlagen hat. Der große Gedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit und tätigen Nächstenliebe ist nicht etwa nur eine sittliche, religiöse und volkswirtschaftliche Forderung geblieben, sondern er ist in einer Reihe von wohlthätigen Gesetzen zur Tat geworden und er wirkt beständig fort. Die Weltanschauung unserer Zeit hat sich unter dem Einfluß dieses Gemeinschaftsgedankens geändert. Während es vor einem Menschenalter natürlich erschien, daß die Frau und Kinder eines Arbeiters, der von einer Maschine verletzt oder zermalmt wurde, dem Elend der Armenpflege preisgegeben wurden, da es einmal nicht anders sein könne, ist man jetzt zu besserer Einsicht gelangt. Man hat erkannt, daß es anders sein kann und muß. Mit der Erkenntnis zeigte sich auch der Weg, der einzuschlagen war. Er ist auf diesem, wie auf verwandten Gebieten mit bestem Erfolg beschritten. Man hat die große soziale Versicherungsgesetzgebung und im Anschluß daran Einrichtungen und Anstalten geschaffen, wie sie in solchem Umfang ganz unbekannt waren, Krankenhäuser, Genesungs-, Alters-, Erholungsheime, die zuweilen ganze Dörtschaften bilden. Fast keine Woche vergeht, ohne daß die Errichtung neuer umfangreicher, menschen-

freundlicher Anlagen zur Pflege der Gesundheit, zur körperlichen und geistigen Ausbildung gemeldet wird. Ebenso häufig hört man erfreulicherweise davon, daß Gemeinden die Herstellung angemessener Wohnungen für Minderbemittelte in Angriff genommen haben. Es ist das besondere Verdienst der Bodenreformbewegung, daß sie immer wieder auf das bestehende Wohnungselend hingewiesen hat, das in seiner ganzen Ausdehnung und in seinen nachteiligen Wirkungen weiten Kreisen bis auf den heutigen Tag unbekannt ist. Wer sich irgend mit der Frage näher beschäftigt hat, weiß, daß es sich in erster Linie um Grund und Boden für eine große Anzahl von Stadt- und Landgemeinden handelt, will man für diese Not Abhilfe schaffen. Mag man es ferner billigen oder nicht, Tatsache ist, daß das Reich, die Staaten und noch mehr die Gemeinden sich genötigt sehen, immer neue Wirtschaftsbetriebe zum Besten der Gesamtheit in die eigene Verwaltung zu übernehmen. Erwägt man endlich, daß der Wert all des hiernach erforderlichen Grundbesitzes schon infolge der stetigen Zunahme der Bevölkerung beständig steigt und weiter steigen muß, so erscheint es im Staatsinteresse nicht nur wünschenswert, sondern geboten, dem Reich, den Staaten und Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, den für die Zwecke der Gesamtheit notwendigen Grund und Boden nach dem Ableben des Eigentümers im Falle eines Verkaufs gegen Entrichtung des vereinbarten Preises zu erwerben. — Der Teil des heimfallenden Grundbesitzes, der für die unmittelbaren Zwecke der Allgemeinheit entbehrlich erscheint, kann unbedenklich für privatwirtschaftliche Zwecke abgegeben werden. Nur darf das nicht im Wege des Verkaufes dergestalt geschehen, daß das Eigentum an dem Grundstück verloren geht. Mag die Vergebung nach bereits bewährten Grundsätzen durch langfristige Miet- und Pachtverträge, auf dreißig Jahre oder auf Lebenszeit, geschehen oder durch Kaufverträge mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs unter bestimmten Voraussetzungen, — Bedingung sollte stets bleiben, daß das Eigentum am Grund und Boden niemals der Gesamtheit entzogen wird.

